

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 17. November 2016
GZ 300.361/011-2B1/16

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz
geändert, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energie-
effizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 7. November 2016, GZ BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016, übermittelten im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. **Inhaltliche Bemerkungen**

Der übermittelte Entwurf setzt sich u.a. das Ziel, das Energieeffizienzförderungsprogramm als Teilbereich der Umweltförderung im Inland in das UFG zu überführen.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen Bericht Reihe Bund 2015/17, „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“, in dessen Schlussempfehlung (1) folgendes ausgeführt wurde: „(1) Um die Transparenz und Stringenz der Förderlandschaft zu erhöhen sowie den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wären Programme mit weitgehend gleichen Zielsetzungen zusammenzuführen und wäre — im Wege einer Kompetenzbereinigung — die Anzahl der Akteure und der Fördertöpfe zu verringern. (TZ 2, 7, 9, 19)“

Der RH weist positiv darauf hin, dass die Einbeziehung der Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz als Teilbereich der Umweltförderung den Intentionen der Schlussempfehlung (1) des genannten Berichts entspricht.

2. **Zur „Begutachtungsfrist“**

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben — WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 67/2015, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

GZ 300.361/011-2B1/16

Seite 2 / 2

Der vorliegende Entwurf langte beim RH am 9. November 2016 mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis 17. November 2016 ein. Somit stand lediglich eine Frist von sieben Arbeitstagen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des BMLFUW ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

